

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 18. März 1993 (Stand 11.03.2008)

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats, beschliesst:

Art. 1 *Periodische Kontrolle*

Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für

- Einstufige Brenner Fr. 85.00 inkl. Kantonsbeitrag*
- Mehrstufige Brenner Fr. 105.40 inkl. Kantonsbeitrag*

Art. 2 *Nachkontrollen*

Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für

- Einstufige Brenner Fr. 85.00 inkl. Kantonsbeitrag*
- Mehrstufige Brenner Fr. 105.40 inkl. Kantonsbeitrag*

Art. 3 *Andere Kontrollen*

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen für

- Einstufige Brenner Fr. 54.00 inkl. Kantonsbeitrag
- Mehrstufige Brenner Fr. 72.00 inkl. Kantonsbeitrag

Art. 4 *Anpassung der Gebühren*

¹ Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahressteuerung angepasst.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

³ Sonstige Abänderungen der Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern zu genehmigen.

Art. 5 *Gebühreninkasso*

¹ Die Gebühren werden durch den Feuerungskontrolleur eingezogen.

² Werden die Gebühren trotz Mahnung des Feuerungskontrolleurs nicht bezahlt, meldet er die säumigen Schuldner der Gemeinde.

³ Die Gemeinde stellt dem Schuldner eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu, wobei eine Mahngebühr gemäss Gebührenreglement erhoben wird.

⁴ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Rubigen dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.



Art. 6 *Inkrafttreten*

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf den 01. Januar 1993 in Kraft.

Rubigen, 18. März 1993

Einwohnergemeinde Rubigen

Werner Rüfenacht

Gemeindepräsident

Ernst Wüthrich

Gemeindeverwalter

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
18.03.1993	01.01.1993	Erlass	Erstfassung
08.04.2008	08.04.2008	Art. 1	Geändert
08.04.2008	08.04.2008	Art. 2	Geändert

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	18.03.1993	18.03.1993	Erstfassung
Art. 1	08.04.2008	08.04.2008	Geändert
Art. 2	08.04.2008	08.04.2008	Geändert